### **GEMEINDERATSCLUB**

A-8011 Graz, Rathaus Tel 0316/872 21 30, Fax 0316/872 21 39 E-Mail: oevp.club@stadt.graz.at

GR. DI Georg Topf

20.01.2005

# ANTRAG zur dringlichen Behandlung

<u>Betr.:</u> Schutz von Innenhöfen, Vorgärten und Gartenanlagen im Interesse der bestmöglichen Erhaltung von städtischen Grün- und Erholungsräumen

Wie schon der Landesgesetzgeber im Grazer Altstadterhaltungsgesetz ausführt, kommt der Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie der Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion ein vorrangiges öffentliches Interesse zu.

Sämtliche Zu-, Um- und Neubauten sind daher unter diesen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Zu beachten ist jedoch, dass jeder Bauwerber, dessen Projekt sämtlichen Bestimmungen des Raumordnungs-, des Bau- und der Baunebengesetze entspricht einen Rechtsanspruch auf Bewilligung hat.

Gemäß § 4 Ziff. 61 Baugesetz ist unter einem Zubau die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, der Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschossflächen, zu verstehen.

Nach dem oben Ausgeführten besteht jedoch die Gefahr, dass durch das Zusammenspiel zwischen der derzeitigen Definition des Zubaues im Stmk. Baugesetz und der Anwendung des Begriffes "Zubau" für das Verfahren zur Bebauungsplanung gemäß § 27 Abs. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes für eine Stadt auch wertvoller Grünraum verloren gehen kann.

Jüngste Beispiele haben gezeigt, dass auch Bauten mit einer als Brücke ausgeführten baulichen Verbindung zum bestehenden Bau ebenso als Zubau im obigen Sinne zu bewerten sind und dies nicht unbedingt den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen kann.

Ebenso ist es nicht zweckmäßig, dass Zubauten nach dem Stmk. Baugesetz im gleichen Geschossflächenausmaß genehmigt werden können und daher hier ein anderer Maßstab anzulegen wäre.

# Namens der ÖVP-Gemeinderatsfraktion stelle ich daher den

## dringlichen Antrag,

der Gemeinderat wolle die zuständigen Magistratsabteilungen beauftragen, Möglichkeiten zum Schutz von Innenhöfen, Vorgärten und Gartenanlagen im Interesse der bestmöglichen Erhaltung von städtischen Grün- und Erholungsräumen zu finden und dem Gemeinderat einen Bericht ehestmöglich hierüber vorzulegen.

Betr.: Innenhöfe und schutzwürdige Zonen/ Novellierung der Verordnungen

# **Dringlicher Antrag**

an den Gemeinderat eingebracht von Herrn GR Karl-Heinz Herper in der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20. Jänner 2005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Wohn- und damit die Lebensqualität einer Stadt steht untrennbar auch mit dem Grünraum in Verbindung. In diesem Sinne hat Grünraumschutz denn auch eine zentrale Bedeutung für die Stadtentwicklung – und dies ganz besonders auch in den Gründervierteln und gewachsenen Stadtteilen.

Die Stadt Graz versucht diesem Gedanken zwar durch einschlägige Bestimmungen im Stadtentwicklungskonzept bzw. im Flächenwidmungsplan Rechnung zu tragen, doch erweisen sich die betreffenden Verordnungen nicht zuletzt aufgrund nicht exakter Formulierungen zum Teil als zahnlos bzw. weit interpretierbar, wie einmal mehr zwei aktuelle Bauvorhaben zeigen: Durch die geplante Verbauung eines Innenhofes in der Elisabethstraße droht eine wertvolle Grün-Oase verloren zu gehen, in der Schützenhofgasse wiederum soll sogar ein wertvolles Gebäude aus dem 19. Jahrhundert den Baggern und Spitzhacken zum Opfer fallen, wodurch ein zweiter Fall "Kommod" droht. In beiden Fällen liegen zwar negative Stellungnahmen der Altstadt-Sachverständigenkommission vor, dennoch werden die Vorhaben ungebremst weiter vorangetrieben.

Zur Vorgeschichte: Die Intention der Stadt Graz wurde bereits Ende 2003 manifestiert, indem der Gemeinderat zum Schutz der Innenhöfe und Grünraum in den gründerzeitlichen Villenvierteln mit ihrer wertvollen Substanz die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes und in der Folge eine Bausperre erlassen hat. Bei Zubauten gibt es nun aber die Ausnahme, dass ein raumplanerisches Gutachten genügt. Was allerdings ursprünglich darauf abgezielt hat, den BürgerInnen bei kleinräumigen Maßnahmen wie Wintergärten oder Erkern aufwändige Verfahren ersparen zu helfen, wird nun zunehmend als Schlupfloch verwendet: Denn bis zu welchen Größenordnungen ein Zubau als solcher definiert ist bzw. was ein Zubau ist und damit unter die

Ausnahmeregelung fällt, wurde im Flächenwidmungsplan und im Stadtentwicklungskonzept nicht festgehalten, was natürlich der Möglichkeit Tür und Tor öffnet, den eigentlichen Verordnungswillen auszuhebeln bzw. zu umgehen. Fazit: In der Elisabethstraße wird jetzt sogar versucht, einen Neubau durchzudrücken, indem man ihn als Zubau deklariert, bloß weil er durch einen acht Meter langen Gang mit einem denkmalgeschützten Gebäude verbunden ist. Die JuristInnen mögen vielleicht noch darüber diskutieren können, ob diese Vorgehensweise de jure dem Flächenwidmungsplan und dem STEK gerade noch entspricht oder bereits widerspricht, de facto kann ein solches Projekt aber kaum der Intention dieser Gemeinderatsbeschlüsse entsprechen, was die Notwendigkeit einer dringenden Novellierung des Flächenwidmungsplanes und des STEK mit einer klareren Formulierung und Definition eines "Zubaues" beweist.

Ebenfalls ist im STEK und Flächenwidmungsplan festgehalten, dass Bebauungspläne in sogenannten schutzwürdigen Zonen nur im Bedarfsfalle zu erstellen sind. Auch hier wird von Fachleuten - im Sinne der Rechtssicherheit für alle - eine Neuformulierung empfohlen, die für diese schutzwürdigen Zonen Bebauungspläne vorab und nicht nur im Bedarfsfall grundsätzlich vorsieht.

In diesem Sinne stelle ich daher Namens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion den

### dringlichen Antrag,

die zuständigen Magistratsabteilungen mögen beauftragt werden, unter Beiziehung der ASVK eine Petition an den Steiermärkischen Landtag auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung bis April dieses Jahres vorzulegen, in der das Land Steiermark ersucht wird, im Raumordnungsgesetz die rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, damit seitens der Stadt Graz in weiterer Folge die einschlägigen Verordnungen gemäß Motivenbericht dahingehend überarbeitet werden können, dass im Flächenwidmungsplan und im STEK die Bebauungsplanpflicht auch für Zubauten, die ein noch zu bestimmendes Ausmaß überschreiten, festgelegt werden kann. Das Ausmaß der Zubaugröße soll von einer Expertengruppe definiert werden. Weiters sollen für schutzwürdige Zonen Bebauungspläne nicht bloß für den Bedarfsfall, sondern grundsätzlich vorweg erstellt werden.



Die Grünen – Alternative Liste Graz Gemeinderatsklub A-8011 Graz, Rathaus

Telefon (0316) 872-2162 Telefax (0316) 872-2169 E-Mail gruene.klub⊛stadt.graz.at Web http://www.graz.gruene.at

# Dringlicher Antrag an den Gemeinderat eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 20.1.2005 von GRin Lisa Rücker

Betrifft: Einrichtung eines "Beteiligungsausschusses"

Nicht zuletzt durch die Diskussion über die neuerliche Gründung von weiteren Gesellschaften im Kulturbereich fühlen wir uns veranlasst, das Thema Auslagerungen ein weiteres Mal aufzugreifen.

Immer wieder wird auf die Kostenersparnis aus Verwaltungsreform und "schlanker Verwaltung" hingewiesen. Die prolongierten Einsparungen vor dem Hintergrund der zunehmenden Auslagerungspolitik betrachtet, zeigen aber klar die Doppelbödigkeit dieser Entwicklungen. Denn parallel zur "Verschlankung" der magistratsinternen Verwaltung sehen wir uns mit einer stetig wachsenden Parallelstruktur in Form von Beteiligungen und Gesellschaften konfrontiert.

Während immer mehr Kernaufgaben der öffentlichen Hand den Strukturen und der Steuerung der originären, demokratischen Gremien entzogen werden und in Aufsichtsräte und Vorstände übersiedeln, sind die politischen Strukturen im Rathaus unverändert geblieben. Eine Anpassung an die Erfordernisse dieser demokratiepolitisch bedeutenden Veränderungen gibt es bis heute nicht.

Wenn man der Meinung ist, Aufgaben kommunaler Grundversorgung könnten durch andere, vornehmlich Private besser und effizienter umgesetzt werden als durch die Stadt selbst, so bleiben vor allem die Fragen der Standards, der Qualität, der Versorgungssicherheit und der längerfristigen Kostenentwicklung zentrale politische Fragen, die durch die beauftragende Politik zu steuern, zu verantworten und demokratisch zu kontrollieren sind.

Der von uns schon lange eingemahnte Handlungsbedarf hinsichtlich der folgenden Fragen, wurde nun auch seitens des Finanzreferenten und des Stadtrechnungshofs großteils anerkannt:

- Klärung der politisch inhaltlichen Ziele der Auslagerung bzw. Beteiligung (in Absprache mit dem Fachausschuss) und wenn notwendig, Neudefinition des Gesellschaftsvertrages
- Definition der Funktion von Aufsichtsräten
- Vertragliche Leistungsvorgaben in Bezug auf Umfang, Dauer, Qualität und Kostenstrukturen
- Regelmäßiges, standardisiertes Berichtswesen
- Rückkoppelung mit dem Gemeinderat

Übertragung politischer kommunaler Ziele auf die Beteiligungen, wie Gleichstellungspolitik, Frauenförderung, objektiviertes Personalmanagement, sozial- und ökologiepolitische Zielsetzungen

Was der Grazer Gemeinderat nun nicht hat, ist ein entsprechendes Gremium, das sich vorberatend und in Abstimmung mit den jeweiligen Fachausschüssen allen beteiligungsrelevanten Fragen umfassend widmet. Die derzeitige Organisation des Finanzausschusses, der derzeit als vorberatender Ausschuss mit den betreffenden Geschäftsstücken befasst ist, lässt den ausgelagerten Aufgabenbereichen nicht die Bedeutung zukommen die sie dringend benötigen. Eine zeitliche und organisatorische Trennung der Beteiligungsfragen von seinen übrigen Agenden, halten wir für dringend notwendig.

Im Sinne einer Anpassung an die aktuellen, politischen Entwicklungen und einer intensiven und übersichtlichen Auseinandersetzung des Gemeinderats mit den stadteigenen Gesellschaften, stelle ich namens der ALG – die Grünen folgenden

### **Dringlichen Antrag**

Der Gemeinderat möge beschließen,

- 1. der Finanzausschuss soll ab sofort für alle im §87 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 angeführten Angelegenheiten, als "Beteilungsausschuss" regelmäßig in eigenen Sitzungen tagen,
- 2. die zuständigen Stellen des Magistrat werden beauftragt, die dafür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

#### Gemeinderat

#### Mag. Harald Korschelt

An den
G E M E I N D E R A T
der Landeshauptstadt Graz

Mittwoch, 19. Jänner 2005

Betrifft: Videoüberwachung am Jakominiplatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zuletzt habe ich im November des Vorjahres in einem dringlichen Antrag angeregt, dass mit der Bundespolizeidirektion Graz Gespräche aufgenommen werden, an welchen Punkten Videokameras zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Jugend errichtet werden sollten. Ich habe nahezu alle Argumente, die für den Einsatz von Videokameras sprechen, erwähnt. Auch habe ich im November darauf hingewiesen, dass es nicht angebracht ist, sich beim Thema Sicherheit hinter parteipolitischen Überlegungen zu verstecken. Ich unterstelle allen Fraktionen dieses Hauses, dass ihnen der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung am Herzen liegen. Es ist für mich unverständlich, dass nicht einmal beim Thema Sicherheit und Jugend in Graz die Parteiideologie ausgeklammert werden kann.

Anders nämlich in Kärnten, wo den Meinungen der Experten Glauben geschenkt wird. Ich darf an dieser Stelle zunächst die Meinung des Leiters der Kriminalabteilung der Gendarmerie, Oberst Hermann Klammer, erwähnen, der Überwachungskameras für eine gute Möglichkeit hält, bei wiederholter Sachbeschädigung und Vandalismus den Tätern auf die Spur zu kommen oder diese abzuschrecken. Weiters zitiere ich die Villacher Polizeidirektorin, Esther Krug, die vor allem die abschreckende Wirkung ins Treffen führt und meint, dass die präventive Wirkung eine ganz wichtige ist, weil die Leute in Kenntnis gesetzt sind, dass sie gefilmt werden und eine strafbare Handlung somit dokumentiert wird. Auch wird angeführt, dass die Videoüberwachungsanlage ein gutes Mittel sei, um im Bedarfsfall Aufklärungen herbeizuführen. Ich komme von den Experten zu den politisch Verantwortlichen. Für den Villacher Vizebürgermeister Richard Pfeiler (SPÖ) hat sich die Videoüberwachung so bewährt, dass er noch heuer sieben weitere Kameras am Villacher Hauptplatz und in Seitengassen installieren lassen will.

Als besorgter Vater von drei Kindern und als verantwortungsbewusster Mandatar der Stadt Graz bleibe ich in dieser Sache stur, vertraue auf die Meinung von Sicherheitsexperten und ersuche dringendst, endlich das politische Hickhack aufzugeben.

Namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs stelle ich daher den

#### DRINGLICHEN ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle im Sinne des obigen Motivberichtes beschließen, dass der Bürgermeister beauftragt wird, mit dem Ersuchen an die Bundespolizeidirektion Graz heranzutreten, dass zur Sicherheit unserer Kinder und Jugendlichen, nach Vorbild der Kärntner Städte Villach, Klagenfurt, Völkermarkt, als Präventivmaßnahme und, im Bedarfsfalle zur Aufklärung von Straftaten, von der Bpol. Videokameras am Jakominiplatz installiert werden.